

*Marian MACHINEK MSF
Universität Olsztyn (Allenstein)*

ETHISCHE IMPLIKATIONEN DES NEUEN LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZES IN DEUTSCHLAND

Seit dem 1. August 2001 ist in Deutschland ein neues Gesetz in Kraft getreten, das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), das populär als "Homo-Ehe" bezeichnet wird. Das Gesetz ermöglicht den gleichgeschlechtlichen Paaren die Legalisierung ihrer Verbindung in Form der "eingetragenen Partnerschaft". Der Einführung dieses Gesetzes gingen heftige Auseinandersetzungen in den politischen Gremien, aber auch in den Medien voraus. Während die einen von einer längst fälligen Erneuerung der verkrusteten Sozialstrukturen und einem Reform-Stau sprachen, wiesen die anderen auf fatale Folgen dieses Gesetzes für den empfindlichen und bedrohten Bereich des Ehe- und Familienlebens hin. Mit diesem Gesetz hat sich Deutschland in die Reihe jener europäischen Staaten eingereiht, die dem Zusammenleben der Homosexuellen einen rechtlichen Rahmen gegeben haben.

Die Analyse sowohl der Hintergründe, als auch der möglichen Konsequenzen dieses Gesetzes, mit der sich die folgenden Ausführungen beschäftigen, werden zeigen, dass dieses Gesetz faktisch eine tiefgreifende Umwälzung im gesellschaftlichen Empfinden bedeutet und nicht folgenlos für das Verständnis von Ehe und Familie bleiben wird. Im Folgenden wird zuerst der Inhalt und Umfang des Gesetzes besprochen, sodann werden die Hintergründe analysiert, und zuletzt wird auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen.

INHALT UND UMFANG DES LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZES¹

Das LPartG etabliert ein neues Rechtsinstitut, das in seinen rechtlichen Folgen weitgehend mit der Ehe vergleichbar ist. Es sieht

¹ Der Text findet sich im "Bundesgesetzblatt" 2001 Teil I Nr. 9 (Bonn, 22. Februar 2001).

die Möglichkeit vor, dass zwei Personen des gleichen Geschlechtes eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingehen können. Das Paar wird im Gesetz als "Lebenspartnerinnen" bzw. "Lebenspartner" bezeichnet. Nach dem Eingehen der Partnerschaft sind die Lebenspartner "zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet"². Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen bestimmen, bzw. den eigenen Geburtsnamen dem Partnerschaftsnahmen voranstellen oder anfügen³. Sie sind einander "zu angemessenem Unterhalt verpflichtet"⁴. Zu den anderen Rechten und Pflichten der Lebenspartner gehören u. a.: erbrechtliche Bestimmungen (der Lebenspartner ist in einem entsprechenden Teil Erbe neben den Verwandten⁵), familienrechtliche Bestimmungen (der Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners⁶), Bestimmungen, die die Trennung der Partnerschaft⁷ sowie die Pflicht zum Unterhalt des Lebenspartners bei Trennung regeln⁸. Das LPartG gestaltet das Eingehen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in einer auffälligen Parallelität zum Eheabschluß: Wie die Ehe wird die Partnerschaft vor einem Staatsbeamten und im Beisein von Zeugen (parallel zu Trauzeugen) eingegangen, wie bei der Ehe wird auch das eventuelle Vorliegen von rechtlichen Hindernissen (parallel zu Ehehindernissen) überprüft und der Abschluss der Partnerschaft wird schließlich durch eine Eintragung in ein "Lebenspartnerschaftsbuch" (analog zu Heirats- und Familienbuch) eingetragen.

Die Einführung des LPartG hat die Änderung von über 100 andere Gesetzen, wie z. B. des Transplantationsgesetzes, des Ausländergesetzes, der Zivil- und Strafprozessordnung, usw. erzwungen. Zum größten Teil sind es Zufügungen in Gesetzen, die sich auf Ehepartner beziehen (in der Art z. B. "Dasselbe gilt für Lebenspartner", bzw. dem Wort "Ehepartner" wird "und Lebenspartner" zugefügt). Diese Tatsache verstärkt noch den Eindruck, dass es sich um eine weitgehende Gleichstellung von Ehe und homosexueller Partnerschaft handelt.

Das Vorhaben der Regierung stieß von Anfang an auf schwere Bedenken bei der Opposition, deren Kern die christdemokratischen Parteien bildeten. Es war klar, dass das neue Gesetz im Bundesrat (wo

² LPartG § 2.

³ LPartG § 3.

⁴ LPartG § 5.

⁵ LPartG § 10.

⁶ LPartG § 11.

⁷ LPartG § 15.

⁸ LPartG § 12–14.

die Opposition mehrheitlich vertreten ist) scheitern könnte. Um ihr Vorhaben dennoch durchzuführen, spaltete die Regierung das Gesetz in zwei Teile auf: der eine Teil (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) enthält Bestimmungen, die, nach Meinung der Regierung, nicht zustimmungspflichtig sind, der andere Teil (Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz – LPartGErgG) – weitere Bestimmungen, bei denen allerdings der Bundesrat zustimmen muss. Die beiden Teile (LPartG und LPartGErgG) wurden letztendlich am 10. November 2000 im Bundestag mit den Stimmen der regierenden Koalition (SPD und Bündnis90/Die Grünen) verabschiedet. Erwartungsgemäß fand der zweite Teil am 07.02.2001 im Bundesrat keine erforderliche Mehrheit. Daraufhin hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss ange-rufen.

Kritiker bemerken, dass die Aufspaltung nicht nur nicht gelungen, sondern gar nicht zulässig ist. Denn die Bestimmungen, die im LPartG enthalten sind, können nur dann wirksam werden, wenn auch das LPartGErgG in Kraft tritt. Beide Teile des Gesetzes regeln denselben Sachverhalt⁹.

Ein weiterer Punkt der Kritik ist die Fixierung des Gesetzgebers auf die sexuelle Neigung. Durch das LPartG werden nämlich nur die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bevorzugt, was eine drastische Verletzung des Gleichheitssatzes darstellt. Das Gesetz nimmt andere Lebensgemeinschaften, in denen ebenfalls jahrelang Verantwortung füreinander übernommen wird (etwa zwischen den alleinstehenden Verwandten oder Geschwistern) ausdrücklich von den rechtlichen Privilegierungen aus. Solche Lebensgemeinschaften werden im Vergleich mit den gleichgeschlechtlichen Lebensgemein-schaften diskriminiert.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag ha-ben die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen das Bundesverfas-sungsgericht (BVG) angerufen und Normenkontrollanträge einge-reicht. In einem Urteil vom 17.07.2002 hat das Bundesverfassungsge-richt in einer sehr knappen Abstimmung (5 gegen 3 Stimmen) ent-schieden, dass das LPartG nicht gegen den in Art 6 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten besonderen Schutz von Ehe und Familie verstößt. Das BVG sieht im LPartG keine Konkurrenz zu den rechtli-chen Vorzügen, die das Grundgesetz der Ehe und Familie zuspricht,

⁹ Vgl. A. Uhle, *Verfassungsstaat und Homosexuellen-Bewegung*, [in:] N. Geis (Hrsg.), *Homo-Ehe. Nein zum Ja-Wort aus christlicher Sicht*, Langwaden 2001, S. 38–41.

da beide Gesetze unterschiedliche Personengruppen betreffen¹⁰. Der Entscheidung wurden jedoch zwei abweichende Vota beigelegt. Der Verfassungsgerichtspräsident Hans Jürgen Papier unterstrich in seinem Votum, dass über die wesentlichen Strukturprinzipien des Instituts Ehe auch der Gesetzgeber keine beliebige Verfügungsgewalt habe. Die Tatsache allein, dass das LPartG die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Ehe nicht verändere, reiche nicht aus, um die verfassungsrechtlichen Garantien zu erfüllen. Ähnlich kritisierte Richterin Evelyn Haas den Mehrheitsbeschluss. Sie unterstrich auch die Tatsache, dass durch das LPartG andere Verbindungen zwischen Geschwistern und Verwandten diskriminiert würden, da sie die Vorteile des LPartG nicht genießen dürften. Das Urteil des BVerfG wurde auch von der Deutschen Bischofskonferenz scharf kritisiert und als "eine dramatische Verschiebung im Wertebewußtsein"¹¹ bewertet. In homosexuellen Kreisen wird das Urteil allgemein als eine Ermutigung für die Homosexuellen gewertet, eine Ausweitung ihrer rechtlichen Privilegien anzustreben. So werden Stimmen laut, die Arbeiten am Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz voranzutreiben. Erst die ergänzenden Bestimmungen ermöglichen es, dass homosexuelle Lebenspartnerschaften die meisten rechtlichen Vorteile nützen können.

HINTERGRÜNDE DES LPartG

Keine geringe Rolle bei der Vorbereitung des LPartG dürfte die Erinnerung an die schweren Verfolgungen gespielt haben, denen in der Nazizeit Homosexuelle gerade wegen ihrer sexuellen Neigung ausgeliefert waren. Es fehlte in der Vergangenheit nicht nur an der gesellschaftlichen Verachtung gegenüber Homosexuellen, sondern auch an höchst fragwürdigen Therapiemethoden (z. B. Elektroschocks während der Projektion von homoerotischen Inhalten, die beim homosexuellen Patienten eine von Angst und Ekel geprägte Reaktion hervorrufen sollten). Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Einführung eines neuen Rechtsinstituts ein notwendiger Beitrag zur Rehabilitation der homosexuell lebenden Personen war, während doch der Bundestag am 06.12.2000 fast einstimmig den Beschluss zur Rehabili-

¹⁰ Vgl. Dokumentation der Katholischen Nachrichtenagentur, Nr. 7992 von 18. Juli 2002.

¹¹ Vgl. Dokumentation der Katholischen Nachrichtenagentur, Nr. 8013 von 18. Juli 2002.

tierung der Homosexuellen, die in der Nazidiktatur gelitten haben, beschlossen hat.

Der Versuch einer rechtlichen Gleichstellung homosexueller Partnerschaften wurde schon vor einigen Jahren unternommen, als die Partei der Grünen einen Gesetzesentwurf "Zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts" vorgestellt hat. Diese Gesetzesinitiative ist damals mißlungen. Eine neue Initiative, die zur Annahme des hier behandelten Gesetzes führte, wurde im Sommer 2000 in das parlamentarische Beschlussverfahren eingebracht. Das Vorhaben der Legalisierung der homosexuellen Partnerschaften wurde schon in der Koalitionsvereinbarung der zur Zeit in Deutschland (bereits in der zweiten Periode) regierenden Koalition von SPD und Bündnis90/Die Grünen festgeschrieben. Die treibende Kraft waren dabei die Grünen, unter denen sich bekennende homosexuelle Politiker befinden, deren führende Vertreter auch bei den ersten Schließungen der "Homo-Ehen" demonstrativ als "Trauzeugen" fungierten. Die Grünen wurden somit zur politischen Protoktoren der weltweiten Schwulenbewegung (*Gay Liberation Movement*), die zwar zahlenmäßig verhältnismäßig klein ist, sich jedoch für ihre Ziele in der Gesellschaft wirksam Gehör verschaffen kann.

Schon der Titel des neuen LPartG wirft ein klärendes Licht auf seine Hintergründe. Er lautet nämlich: "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften". Der Titel enthält einige ernsthafte Unterstellungen. Zunächst suggeriert er, dass homosexuell lebende Menschen in Deutschland diskriminiert werden und dass dieser Zustand beendet werden muss. Schon eine derartige Annahme muss als sehr fraglich erscheinen und scheint stark ideologisch bestimmt zu sein, denn homosexuelle Personen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Bürger. Die bisherige Rechtslage hat ihnen auch weitgehend ermöglicht, privatrechtliche Vereinbarungen zu schließen und damit auch vergleichbare Vorteile zu genießen.

Der Titel des LPartG weist vielmehr darauf hin, dass hinter dem Vorhaben tatsächlich das Herbeiführen einer tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderung steht. Eine andere Unterstellung, die hinter diesem Gesetzesvorhaben steht, deutet auf ein vermeidliches Recht, eine vom Staat anerkannte und der Ehe weitgehend gleichgestellte homosexuelle Lebenspartnerschaft gründen zu dürfen. Eine normale Ehe erscheint somit lediglich als eine von möglichen Varianten des Zusammenlebens und die homosexuelle Beziehung eben eine alternative, aber gleichwertige Variante.

Die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften spiegelt den Wandel in der gesellschaftlichen Einstellung zur Homosexualität. Gerne wird auf die Tatsache verwiesen, dass die Homosexualität schon 1973 von American Psychiatric Association aus der Liste der sexuellen Abweichungen gestrichen wurde. Bekennende Homosexuelle verweisen gerne auf Untersuchungen, die beweisen wollen, dass die gleichgeschlechtliche Neigung angeboren und aus diesem Grund nicht veränderbar ist. Als eine "tief und unabänderlich mit der Persönlichkeit"¹² verknüpfte Orientierung, muss sie auch als eine alternative "Variante der Schöpfung" und aus diesem Grund als legitim und gut betrachtet werden. Schon in diesem Punkt könnte man kritisch anmerken, dass eine derartige Argumentationsweise ein Paradebeispiel für den sog. "naturalistischen Fehlschluss" darstellt, der darin besteht, dass man aus den biologischen Tatsachen unmittelbar und ohne jeglichen hermeneutischen Filter auf die sittlichen Verbindlichkeiten schließt. Eine derartige Denkweise müsste eigentlich übertragbar sein auf alle anderen "alternativen" sexuellen Orientierungen (z. B. auf die pädophile Neigung!), die ebenfalls als naturgegeben und unabänderlich einen gesellschaftlichen Respekt verdienen würden. Außer diesen, eher formellen Einwänden gibt es jedoch große Zweifel im Hinblick auf die Behauptung, Homosexualität sei ein strukturelles, biologisch bedingtes Merkmal.

Die Ursachen der Homosexualität werden gerne in den Ergebnissen der Gen-, Hormon- bzw. Gehirnforschung gesucht. Gemäß der genetischen Erklärung wäre Homosexualität eine Neigung, die auf entsprechende Gensequenzen zurückzuführen ist. Gene würden im Menschen unausweichlich die gleichgeschlechtliche Neigung herausbilden. Eine andere Erklärung sucht nach den hormonell-endokrynologischen Ursachen der Homosexualität. Vorgeburtliche Hormonveränderungen würden zur Homosexualität führen. Schließlich glaubten einige Wissenschaftler in den Teilen des Mittelhirns strukturelle Veränderungen gefunden zu haben, die für Homosexualität verantwortlich sein sollten. Kritische Überprüfung aller drei Forschungsrichtungen haben jedoch "keine eindeutige Grundlage für eine biologisch bedingte Homosexualität ergeben"¹³. Man kann höchstens von einer erhöhten Anfälligkeit für die spätere Ausbildung einer homosexuellen Neigung reden, die ein Resultat biologischer Faktoren wäre.

¹² Vgl. M. Dannecker, *Homosexualität. 1: Zum Problemstand*, [in:] *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2, Gütersloh 2000, S. 225.

¹³ Vgl. M. S. Hoffmann, *Homosexualität – eine therapeutische Perspektive*, [in:] N. Geis, (Hrsg.), *Homo-Ehe...*, S. 71–72

Immer mehr Aufmerksamkeit wird heute auf die entwicklungspsychologischen Ursachen der Homosexualität gelenkt. Dem bei allen Menschen vorhandenen Potential von Sexualität wird im Laufe der Sexualisation eine Orientierung gegeben, die mit der individuellen Lebensgeschichte und den in der Kindheit erlebten Familienbeziehungen stark zusammenhängt. Bei homosexuellen Neigungen und Gefühlen spielt die Selbstwertproblematik und Identitätsabsicherung eine tragende Rolle. So kann die homosexuelle Neigung einen Reparationscharakter haben, wo durch gleichgeschlechtliche Beziehungen eine Stabilisierung des eigenen Ich erreicht werden will. Es kann sich auch um die Verarbeitung der nicht gelungenen Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil bzw. der nicht gelungenen Integration in die Gruppe der gleichgeschlechtlichen Altersgenossen handeln. Auffallen muss die Beobachtung, dass homosexuell empfindende Menschen meistens einer ähnlichen, gestörten Familiendynamik entstammen¹⁴. Aus diesen Befunden ergibt sich auch die Schlussfolgerung, dass Homosexualität in vielen Fällen eine veränderbare sexuelle Orientierung darstellt, vor allem wenn es sich um Menschen handelt, die eine Veränderung wünschen und bei denen ihre homosexuelle Neigung noch nicht zur Selbstidentität geworden ist. Dort, wo es gelingt, "die illusionäre Inszenierung zu bearbeiten und den lebensgeschichtlichen Konflikt, der dahinter liegt, zu lösen", kann eine Veränderung der sexuellen Neigung erreicht werden¹⁵.

In diesem Kontext muss auf das Problem der Therapie der Homosexuellen hingewiesen werden. Allein die Bemerkung von der Therapierbarkeit der Homosexualität wird von bekennenden Homosexuellen als ein erneuter Beweis für die gesellschaftliche Abwertung und Diskriminierung bewertet. Es ist klar, dass bei der Annahme, die Homosexualität sei eine biologisch bedingte, natürliche, "ontologische Nebenordnung" (D. Mieth) jegliche Therapieversuche beinahe als ein Angriff auf die Normalität gewertet werden müssen. Die zahlreichen Fälle der gelungenen Therapie von Homosexuellen lassen sich jedoch nicht leugnen. Als Verlegenheitsversuch muss die von den offiziellen homosexuellen Verbänden erhobene Behauptung erscheinen, bei den Geheilten handle es sich nicht um wirkliche Homosexuelle, sondern um bisexuelle Menschen bzw. um Menschen mit vorübergehender gleichgeschlechtlicher Ausrichtung. Es muss zwar tatsächlich zwischen *dem homosexuellen Verhalten* (dazu gehören vorübergehende

¹⁴ Ebd., S. 82.

¹⁵ Ebd., S. 91.

gleichgeschlechtliche Kontakte in der Pubertät bzw. durch die zeit- und ortsbedingten Umstände, z. B. im Gefängnis, erzwungene homosexuelle Betätigungen), *der homosexuellen Neigung* (dauerhaftes Gefühl des Hingezogen-Seins zum gleichen Geschlecht) und *homosexueller Identität* (Entschluss, den homosexuellen Lebensstil zu akzeptieren, öffentlich zu leben und dafür eine gesellschaftliche Anerkennung zu erwarten) unterschieden werden. Der letzte Schritt jedoch hängt mehr mit einer persönlichen Entscheidung, mit einer willentlichen Ausrichtung des eigenen Lebens und nicht entscheidend mit der angeblich strukturellen Prägung der Persönlichkeit zusammen. "Homosexuelle Identität ist keine Frage von Veranlagung, sondern von Entscheidung"¹⁶. Mit diesem Schritt wird das eigene Problem auf die Gesellschaft verlagert, die nun mit dem bekennenden Homosexuellen ein Problem hat (nicht aber er mit sich selbst!). Es ist offensichtlich, dass es im LPartG nicht so sehr um die Frage der rechtlichen Vorteile, als um den Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung von homosexuellen Verhalten geht.

Untersuchungen in Deutschland sprechen von 2–2,8% der männlichen und 1,4% der weiblichen Bevölkerung, die sich homosexuell betätigt¹⁷. Insofern stellt sich die Frage, ob in diesem Fall ein Regelungsbedürfnis überhaupt bestand, oder ob ein solches durch starke Medienkampagne erst geschaffen worden war. Es müssen auch die Erfahrungen bezüglich der Dauerhaftigkeit der homosexuellen Partnerschaften berücksichtigt werden. Sie ergeben, dass über 90% von ihnen sehr kurzlebig sind. Es ist Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil der Homosexuellen das Vorhaben, in einer stabilen, verpflichtenden Partnerschaft zu leben, radikal ablehnt. Eine solche, der bürgerlichen Ehe vergleichbare Lebensweise, widerspricht, nach Ansicht vieler Homosexuellen, dem Wesen der homosexuellen Veranlagung und der gelebten Homosexualität. Häufiger Partnerwechsel scheint eine am meisten auftretende Gestaltung der Beziehungen im Homosexuellenmilieu zu sein. Die Ausführungen der Befürworter der homose-

¹⁶ Ebd., 92. Der bekannte ex-homosexuelle Therapeut, Richard Cohen, unterscheidet vier Phasen der Therapie der Homosexualität: Verhaltenstherapie, kognitive Therapie (Heilung des "inneren Kindes"), eine doppelte psychodynamische Therapie: Heilung der homo-emotionalen sowie hetero-emotionalen Verletzungen; vgl. R. Cohen, *Homosexualität und Therapiemöglichkeiten: Behandlung, Ethik, Prinzipien und Praxis*, [in:] A. L a u n (Hrsg.), *Homosexualität aus katholischer Sicht*, Eichstätt 2001, S. 83-104.

¹⁷ N. Geis, *Ehe und Familie müssen das Leitbild bleiben*, [in:] ders. (Hrsg.), *Homo-Ehe...*, S. 28.

xuellen Neigung, die darauf hindeuten, dass der Begriff "Treue" bei den homosexuellen Beziehungen eine andere Bedeutung haben kann und nicht unbedingt mit "monogam" gleichgesetzt werden muss, können nicht überzeugen¹⁸. Auch wenn die gleichgeschlechtlichen Beziehungen nicht immer als promisk bezeichnet werden können, die Tatsache, dass die meisten Homosexuellen flüchtige bzw. kurzlebige sexuelle Kontakte bevorzugen, lässt sich nicht leugnen. Die Erfahrungen der skandinavischen Länder, in denen die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften schon seit einigen Jahren besteht, bestätigt, dass "Homo-Ehen" nur ein verschwindend geringer Teil aller Eheschließungen darstellen¹⁹. An dieser Stelle könnte man kritisch fragen, ob gerade diese Tatsache nicht ein Beweis für die geringe Bedeutung des LPartG ist und alle alarmierenden Töne weit übertrieben sind. Diese Frage muss man verneinen, denn die unheilvolle Bedeutung des LPartG besteht vor allem in seiner Signalwirkung. Es bedeutet eine gesellschaftliche Aufwertung der Homosexualität. Wenn es aber wahr ist, dass Homosexualität entwicklungspsychologisch bedingt ist, dann verstärkt das LPartG nur die Problematik und verbaut den Betroffenen mögliche Auswege, indem es zur Ausbildung von homosexueller Identität ermutigt. Die Rede von einem "umfassenden Paradigma-Wechsel von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung"²⁰ hat in diesem Fall ihre Berechtigung.

GESELLSCHAFTLICHE FOLGEN DES LPartG

Die Initiatoren des LPartG betonen, dass die rechtliche Anerkennung der homosexuellen Gemeinschaften kein Angriff auf die traditionelle Ehe und Familie bedeutet. Faktisch jedoch wurde die Einzigartigkeit der Ehe und Familie, die ihren Niederschlag in ihrer gesetzlichen Stellung gefunden hat, durch das LPartG weitgehend aufgehoben. In der deutschen Verfassung genießen Ehe und Familie einen garantierten Schutz. Trotz des oben erwähnten Urteils des BVerfG verweisen die Kritiker des LPartG vor allem auf Art. 6 des Grundgesetzes, der die Vorrangstellung von Ehe und Familie vor allen anderen Formen des Zusammenlebens formuliert. Angesichts der weitgehenden rechtlichen Gleichstellung in Bezug auf Rechte und Pflichten der

¹⁸ Vgl. M. Dannecker, *Homosexualität...*, S. 226.

¹⁹ Vgl. S. Rehder, *Warum der Staat kein Interesse an der Homo-Ehe haben kann*, [in:] N. Geis (Hrsg.), *Homo-Ehe...*, S. 49.

²⁰ N. Geis (Hrsg.), *Homo-Ehe...*, S. VII.

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften mit der Ehe muss die Frage gestellt werden, worin der von der Verfassung garantierte "besondere Schutz" der Ehe und Familie besteht? Eine rechtliche Privilegierung ist nur dann etwas "Besonderes", wenn der Abstand zwischen Ehe und Familie und anderen Formen des Zusammenlebens gewahrt bleibt.

Wenngleich es sich nicht in erster Linie um eine ökonomische Frage handelt, müssen dennoch auch die ökonomischen Konsequenzen des neuen Gesetzes bedacht werden. Denn der besondere Schutz von Ehe und Familie aufgrund z. B. der steuerrechtlichen Erleichterungen (vgl. Ehegattensplitting) stellt eine entsprechende finanzielle Belastung für den Staat dar. Diese Belastung wird durch die fundamentale Rolle der Ehe und Familie für die Gesellschaft gerechtfertigt. Die Einführung der selben Vorteile für gleichgeschlechtliche Beziehungen stellt auf der einen Seite eine enorme zusätzliche Belastung für den Sozialstaat dar, lässt sich aber auf der anderen Seite nicht vergleichbar entsprechend begründen, da homosexuelle Lebenspartnerschaften keine entsprechende Bedeutung für die Gesellschaft haben. In der Praxis kann das nur bedeuten, dass Haushaltsgelder, die für die Förderung der Ehe und Familie mit Kindern vorgesehen waren, nun wegen der gesetzlichen Förderung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gekürzt werden müssen.

Die Grünen machen kein Hehl daraus, dass ihr Ehe- und Familienverständnis sich von der traditionellen Sicht grundlegend unterscheidet. Die auf Treue aufbauende und auf Lebenszeit eingerichtete Ehe von Mann und Frau wird lediglich als eine, dazu noch altmodische Form des Zusammenlebens gesehen, die dazu noch geschichtlich belastet ist und oft als Instrument der Unterdrückung der Frau benutzt wurde. Neben der Ehe werden andere Formen des Zusammenlebens propagiert, wobei es zweitrangig ist, ob das Paar verschiedenen Geschlechtes oder gleichgeschlechtlich ist.

Würde man nach den Wurzeln einer solchen Einstellung suchen, müsste man auf starke und in der Gesellschaft immer zunehmende Individualisierungstendenzen hinweisen. Das Interesse des Einzelnen, und zwar gesehen aus der Perspektive der sofortigen Gewinne und Vorteile, wird dem Interesse der Gesellschaft vorangestellt. Das Eingehen einer Ehe und die Gründung einer Familie werden ebenfalls lediglich unter individuellen Gesichtspunkten gesehen. Das Aufziehen von Kindern wird zuerst als Erfüllung der persönlichen Wünsche, ja sogar als Wahrnehmen der persönlichen Rechte und erst zweitrangig in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft betrachtet. So wird man auch

das von den Grünen propagierte Dictum richtig verstehen müssen: "Familie ist dort, wo Kinder sind". Alleinerziehende Mütter bzw. (seltener) Väter werden nicht mehr unter dem Zeichen der persönlichen Dramatik gesehen, sondern als eine frei und bewusst gewählte, eben alternative Form von Familie-Sein, wo man sich zwar nicht binden, aber wegen des persönlichen Glücksgefühls auf Kinder nicht verzichten will. So muss man auch hinter dem lautstark betonten Einsatz der Grünen für *Familie* auf die Bedeutung dieses Begriffes achten. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass Vorstöße und Ansätze einer Familienpolitik, die z. B. die finanzielle Unterstützung der Familienmütter fordert, die ihre Kinder erziehen und aus diesem Grund ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, von den Grünen nicht unterstützt werden. Ebenfalls werden in verschiedenen Dokumenten proklamierte (u. a. in der deutschen Verfassung) Familienrechte als inadäquat bezeichnet, mit der Begründung, Menschenrechte seien Rechte des Einzelnen und nicht Rechte der Institutionen²¹.

Ein besonderer Schutz der Ehe und Familie bedeutet keineswegs, dass der Staat private Wünsche und persönliche Lebensgestaltung fördern möchte. Es lässt sich nicht leugnen, dass die Ehe zwischen Mann und Frau und die darauf gründende Familie für den Fortbestand der Gesellschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Die deutsche Gesellschaft sieht sich schon heute mit der bedrohlichen Perspektive konfrontiert, die durch den rapiden Rückgang der Geburten entstanden ist. Es steigen die Kosten für die Altersvorsorge und die Gesundheitskosten, es mehren sich die Probleme bei einer finanzierbaren Rentenreform, es drohen auch die Generationenkonflikte, weil immer weniger arbeitsfähige Bürger eine immer größer werdende Zahl der Rentner unterstützen müssen.

Nicht nur die Zahl der Kinder, sondern auch die Qualität ihrer Erziehung spielt hier eine große Rolle. Stabile Familien dienen in einer mit anderen Lebensgemeinschaften unvergleichlichen Weise dem Gemeinwohl, denn sie stellen die beste Voraussetzung für eine bestmögliche und umfassende Entwicklung von Kindern dar²². In den Familien werden die Kinder gesellschaftlich integriert und zur Achtung der Grundwerte erzogen, ohne die keine Gesellschaft existieren kann. Freilich sind die Kosten für die Kindererziehung groß. Die rechtlich garantierte Entlastung der Eheleute und Familien ist der

²¹ B. Posselt, *Um eine Idee zu spät? Europaweite Auseinandersetzung um Ehe und Familie*, [in:] N. Geis (Hrsg.), *Homo-Ehe...*, S. 24.

²² Vgl. A. Habisch, *Unter besonderem Schutz. Zum schwindenden Ansehen von Artikel 6 des Grundgesetzes*, "Frankfurter allgemeine Zeitung" 22. 07. 2002, S. 8.

Ausdruck der Mitverantwortung der ganzen Gesellschaft, ihre versicherungstechnischen und steuerlichen Vorteile sollen die finanziellen Ausfälle ausgleichen, die sich durch die Kindererziehung ergeben. Gerade aus diesem Grund wurde der besondere Schutz von Ehe und Familie in die Verfassung aufgenommen. "Jede Mutter, die an der Wiege ihres Kindes steht, steht an der Wiege der Zukunft unserer Gesellschaft. Jeder Vater, der sein kleines Kind in den Armen wiegt, wiegt zugleich unsere Zukunft in seinen Armen"²³. Auch wenn man solchen Äußerungen einen pathetischen Ton vorwerfen kann, sind sie doch in ihrem Kern richtig. Die langjährigen psychologischen und soziologischen Untersuchungen belegen, welche Bedeutung für die psychische Gesundheit von Kindern eine stabile und vollständige Familie hat. Es ist auch nicht wahr, dass, wie behaupten die Befürworter der Zulassung der Adoption durch homosexuelle Paare, zwei Männer (bzw. zwei Frauen) Kinder genauso gut erziehen können, wie das in einer Familie geschieht. Jene Argumente, welche mit dem Bild einer zerstrittenen, von Gewalt geprägten Familie arbeiten, aus der die Kinder lieber genommen und in ein liebendes Milieu eines harmonischen homosexuellen Paares hineingestellt werden sollten, verzerren die Wirklichkeit. Selbstverständlich gibt es Ehen, die ein giftiges Milieu für ihre Kinder bilden, jedoch entspricht es nicht der Realität, solchen Ehen das Bild der ungestörten Harmonie eines homosexuellen Paares entgegenzusetzen.

Wenngleich die Möglichkeit der Kinderadoption derzeit eine der wenigen Unterschiede zugunsten der klassischen Ehe zwischen Mann und Frau darstellt, sehen einige Bestimmungen des LPartG bereits jetzt die Situation vor, in der ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung der Erwachsenen aufwachsen muss, nämlich, wenn sein Elternteil bzw. eine Person, die für dieses Kind das Fürsorgerecht hat, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingeht. Mehr noch, nach dem LPartG werden dem Lebenspartner Mitentscheidungsbefugnisse über die Kinder, die aus früheren Beziehungen seines Partners stammen, eingeräumt, wenn nur der Lebenspartner dem zustimmt. Diese Befugnisse betreffen vor allem die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes²⁴. Die Folgen derartiger Bestimmungen können verheerend sein.

*

* *

²³ N. Geis, *Ehe und Familie...*, S. 31.

²⁴ LPartG § 9.

Ein starkes Auftreten für den Schutz von Ehe und Familie und folgerichtig gegen die rechtliche Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wird gerne als eine Diskriminierung der Homosexuellen dargestellt. Diese Behauptung ist jedoch falsch. Die Würde eines jeden Menschen, auch eines jeden mit homosexueller Neigung, darf nicht verletzt werden. Es werden jedoch keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, homosexuelle Partnerschaften zu privilegieren. Ein solcher Schritt bedeutet faktisch ein schwerer Schlag gegen die Ehe und Familie, die in Europa sowieso nicht die Unterstützung erhält, die ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl angemessen wäre. Es wäre naiv, zu glauben, dass mit dem LPartG die Diskussion über die Rechte der Homosexuellen beendet ist. Wie die gesellschaftliche Diskussion in den Niederlanden zeigt, wird jetzt auch das Adoptionsrecht für homosexuelle Paare angestrebt.

In den Kreisen der deutschsprachigen Theologen wird nicht nur auf die nicht hinzunehmende Diskriminierung bzw. Stigmatisierung der homosexuellen Personen hingewiesen, sondern es werden auch gelegentlich Postulate gutgeheißen, "ihre Homosexualität in eine dauerhafte, auf personale Bindung gerichtete partnerschaftliche Beziehung [zu] integrieren"²⁵. Andererseits werden aber auch skeptische Stimmen laut, die in einer Billigung der homosexuellen Partnerschaften einen schweren Fehler sehen²⁶.

Der offizielle Standpunkt der katholischen Kirche ist klar und eindeutig. Der Katechismus der Katholischen Kirche unterscheidet sorgfältig zwischen einer sexuellen Neigung und dem sexuellen Verhalten²⁷. Die Texte sprechen von Achtung und Takt, mit dem man homosexuell veranlagten Männern und Frauen zu begegnen hat. Die homosexuelle Betätigung wird jedoch nach wie vor als ein schweres sittliches Vergehen bezeichnet, das auf keinen Fall gebilligt werden darf. In den kirchlichen Vereinbarungen findet sich keine Spur von der "Verwandlung einer alten Sünde in ein neues Sakrament"²⁸.

²⁵ A. Holderegger, *Homosexualität. 3: Ethisch*, [in:] *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2, S. 230.

²⁶ Vgl. A. Laun, *Homosexualität aus katholischer Sicht...*, S. 208 ff.

²⁷ KKK 2357–2359.

²⁸ W. Ockenfels, *Staatliche Prämierung der Unfruchtbarkeit. Sozialethische Überlegungen zur "Homo-Ehe"*, [in:] N. Geis (Hrsg.), *Homo-Ehe...*, S. 62.

ETYCZNE IMPLIKACJE NOWEJ USTAWY
O ZWIĄZKACH PARTNERSKICH W NIEMCZECH

Streszczenie

Obowiązujące od roku 2001 w Republice Federalnej Niemiec prawo o tzw. „związkach partnerskich” oznacza społeczną akceptację związków homoseksualnych w formie nowego, podobnego do małżeństwa instytutu prawnego. Jeżeli propozycje zawarte w ustawach uzupełniających do ustawy o związkach partnerskich ostatecznie pokonają parlamentarne przeszkody, związki między osobami tej samej płci będą cieszyły się takimi samymi przywilejami i korzyściami, jak małżeństwo i rodzina. Jednakże w odróżnieniu od tych ostatnich nie da się wykazać podobnego znaczenia związków homoseksualnych dla dobra wspólnego. Nie mogą one bowiem, jak to czyni rodzina, zagwarantować najlepszych warunków do wychowania dzieci. Prawne uznanie związków partnerskich między osobami tej samej płci, bazujące na naukowo nie udowodnionych przesłankach rzekomo strukturalnej i niezmiennej seksualnej orientacji, stanowi poważne naruszenie społecznego konsensu w zakresie wartości.